

22

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 52/65

URTEIL

Verkündet am

4. März 1968

Heil,

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] - F [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
D [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Vorstand Dr. Kurt H [REDACTED] und Dr. Edmund H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Karl Heinz H [REDACTED], B [REDACTED], P [REDACTED]allee [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Zwischenurteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 8. Dezember 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger versicherte sein Sport-Motorboot "Fortuna", das in Lesumbrok (Weser) untergebracht war, bei der Beklagten über die Generalagentur K [REDACTED] nach den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) gemäß einer Zeit-Kasko-Police mit einer Gesamtversicherungssumme von 25.000 DM (Bootskörper, Motor und Zubehör = 24.000 DM) zu einer Prämie von 1,75 % für die Zeit vom 1. September 1961 bis 1. September 1962, beide Tage eingeschlossen. Anfang September 1962 übersandte die Agentur dem Kläger den Nachtrag Nr. 1 zur Police, der die gleichen Bedingungen wie diese und den Hinweis enthielt, daß der Versicherungsvertrag vom 1. September 1962 bis zum 1. September 1963 verlängert werde.

Der Kläger meldete im Jahre 1963 der Beklagten mehrere Schadensfälle. Am 5. September 1963 schrieb die Agentur dem Kläger, daß sie die Schäden in Höhe von 436 DM

reguliere und fügte hinzu:

"Der Verlauf des Vertrages gibt uns Veranlassung, Sie zu bitten, sich mit einer Prämienerrhöhung von 1,75 % um 0,5 % auf 2,25 % p.a. einverstanden zu erklären. Ihrer Versicherung liegen die Allgemeinen Deutschen Seeverversicherungs-Bedingungen (ADS) zugrunde. Unsere Gesellschaft möchte Ihnen, auch in Ihrem Interesse, vorschlagen, bei der Art der Versicherung sich mit der Zugrundelegung der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Wassersport-Fahrzeuge (D.T.V./63) einverstanden zu erklären. Ein Exemplar dieser Bedingungen fügen wir bei.

Unsere Gesellschaft sieht sich leider nicht in der Lage, den Vertrag weiterhin zu den bisherigen Bedingungen und Prämien fortzusetzen.

Da wir Ihnen gegenüber eine offizielle Kündigung des Vertrages aus Anlaß der Regulierung vorstehender Schäden nicht aussprechen möchten, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich mit unserem Vorschlage einverstanden erklären würden.

Mit Rücksicht darauf, daß am 1.9.1963 die Jahresprämie fällig war, erwarten wir gerne Ihre baldige Stellungnahme."

Der Kläger antwortete zunächst nicht. Er nahm Verbindung mit einer Agentur der W [REDACTED] F [REDACTED] Versicherungs-AG auf, die ihm Anfang Oktober 1963 eine mündliche Deckungszusage in Höhe von 24.000 DM für das Boot zum bisherigen Prämien satze der Beklagten von 1,75 % erteilte.

Am 12. Oktober 1963 wurde das Motorboot "Fortuna" durch Feuer vernichtet. Auf die Schadensmeldung vom 14. Oktober 1963 an die Agentur der Beklagten übersandte diese dem Kläger ein Formular für eine Sportboot-Schadensanzeige nebst Aufforderung zur Zahlung der erhöhten Jahresprämie abzüglich des im Schreiben vom 5. September 1963 anerkannten Entschädigungsbetrages. Der Kläger zahlte den



verbliebenen Betrag und übersandte die ausgefüllte Schadensanzeige. Auf die Frage nach anderweitem Versicherungsschutz gab er die Agentur der W [REDACTED] F [REDACTED] versicherungs-AG an.

Die Beklagte versagte dem Kläger den Versicherungsschutz, weil die Police auf Zeit abgeschlossen und am 1. September 1963 abgelaufen sei. Eine Verlängerung sei nicht vereinbart und ein neuer Vertrag nicht zustande gekommen.

Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung von 24.000 DM als Versicherungssumme, hilfsweise als Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, verlangt. Die Beklagte habe ihm im Jahre 1962 erst nach Ablauf der Hauptpolice den Nachtrag Nr. 1 übersandt. Er habe daher angenommen, daß die Versicherung auch im Jahre 1963 ohne besondere Formalitäten über den 1. September hinaus weiterlaufen und ein Nachtrag später übersandt werden würde. Zudem habe die Beklagte ihn in dieser Auffassung durch ihr Schreiben vom 5. September 1963 bestärkt. Er habe für das Boot, das 50 bis 55.000 DM wert sei, bei der W [REDACTED] F [REDACTED] versicherungs-AG nur den bei der Beklagten nicht gedeckten Rest versichert und nur in dieser Höhe Entschädigung erhalten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich darauf berufen, daß eine Versicherung nach den ADS vorliege, die sich nicht automatisch verlängere, sondern auf bestimmte Zeit genommen und mit dem 1. September 1963 abgelaufen sei. Das Angebot eines neuen Vertrages im Schreiben vom 5. September 1963 habe der Kläger nicht rechtzeitig angenommen. Der Kläger habe die Versicherung

bei der W [REDACTED] K [REDACTED] versicherungs-AG über 24.000 DM an Stelle und entsprechend der bei ihr abgelaufenen genommen. Der Kläger habe auch den Wert des Bootes im Schriftwechsel vor dem Prozeß selbst mit 35.000 DM angegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat durch Zwischenurteil den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten aus einem Verschulden beim Vertragsschluß hergeleitet, weil der Versicherungsagent der Beklagten den Kläger bei den Verhandlungen über die Fortsetzung der Zeit-Kasko-Versicherung nach ADS schuldhaft hinsichtlich des Erlöschens der Versicherung am 1. September 1963 irregeführt habe. Die Erwägungen der Revision, die sich mit der sog. gewohnheitsrechtlichen Haftung des Versicherers für Erklärungen seines Agenten und ihren vollständigen Wegfall bei erheblichem eigenen Verschulden des Versicherungsnehmers befassen (BGHZ 40, 22, 26), liegen also neben der Sache. Beide Gesichtspunkte der Haftung sind nach Voraussetzungen und Rechtswirkung streng zu trennen. Das etwaige mitwirkende Verschulden des Versicherungsnehmers führt bei der Haftung aus Verschulden beim Vertragsschluß zu einer Abwägung der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens nach § 254 BGB, schließt die Haftung aber regelmäßig nicht gänzlich aus.

II. Das Berufungsgericht hat ein Verschulden der Generalagentur der Beklagten im Rahmen der Vertragsverhandlungen wegen der Neuregelung der Bedingungen im September 1963 rechtlich einwandfrei bejaht. Die Police enthielt, wie in der Seeversicherung üblich, keine Verlängerungsklausel (vgl. § 8 VVG). Die Versicherung war am 1. September 1963 wegen Ablaufs der im Nachtrag Nr. 1 festgesetzten Versicherungsdauer beendet. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Aussage des Zeugen S. [REDACTED] fest (S. 13 UA), daß die Generalagentur der Beklagten der Meinung war, es handele sich wie sonst bei Wassersport-Fahrzeugen um eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Versicherung, die sich automatisch über das abgelaufene Versicherungsjahr hinaus verlängert, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt wird. Ob aus dem Schreiben der Beklagten an ihre Generalagentur vom 13. August 1963 dieselbe Auffassung auch der Beklagten zu entnehmen war, was die Revision bezweifelt, kann auf sich beruhen. Jedenfalls schrieb die Generalagentur an den Kläger in der irrtümlichen Annahme, die Versicherung habe sich um ein Jahr verlängert. Dem entsprach der Inhalt des Schreibens, in dem sie erklärte, dem Kläger gegenüber eine Kündigung des Vertrages aus Anlaß der Regulierung der Schäden, wie sie in den Bedingungen vorgesehen war, nicht aussprechen zu wollen. Sie wünsche aber eine höhere Festsetzung der Prämie und Ersetzung der ADS durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Wassersport-Fahrzeuge. "Mit Rücksicht darauf, daß die Jahresprämie am 1. September 1963 fällig war", erwarte sie baldige Stellungnahme. Bei genügend sorgfältiger Prüfung der Versicherungsdauer hätte die Generalagentur erkennen müssen, daß die Versicherung, weil ohne Verlängerungsklausel abgeschlossen, abgelaufen war. Sie hätte deutlich erkennbar machen müssen, daß kein Ver-

sicherungsschutz mehr bestehe, solange nicht das Angebot auf einen Neuabschluß angenommen sei. Statt dessen wurde davon gesprochen, daß nicht gekündigt werden solle und daß Jahresprämie am 1. September 1963 fällig gewesen sei. Die Revision vermag den Schuldvorwurf, daß der Kläger hierdurch irregeführt oder ein bei ihm bestehender Irrtum verstärkt worden sei, nicht zu entkräften. Zwar kann der Versicherer grundsätzlich davon ausgehen, der Versicherungsnehmer werde sich Klarheit über die Dauer der Versicherung verschaffen und notfalls Rückfrage halten. Hier irrte zunächst der Agent des Versicherers, von dem in erster Linie die Besonderheit, daß eine Zeitpolice nach ADS vorlag, zu beachten war. Er behandelte die Police in einer den Versicherungsnehmer irreführenden Weise so, als ob sie mangels Kündigung verlängert sei und noch über den 1. September 1963 hinaus Versicherungsschutz gewähre.

III. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch die Ursächlichkeit des Verhaltens der Generalagentur (§ 278 BGB) für einen Schaden des Klägers angenommen. Das Berufungsgericht unterstellt nicht, wie die Revision meint, sondern stellt fest, der Kläger habe mit dem Abschluß der Versicherung bei der W[REDACTED] F[REDACTED]versicherungs-AG über 24.000 DM das bei der Beklagten nach seiner Meinung noch teilweise versicherte Risiko nunmehr voll abdecken, also keine bloße "Umdeckung" vornehmen wollen. Dabei hat das Berufungsgericht keinen wesentlichen Vortrag der Beklagten übersehen. Es hat insbesondere die Aussage des Zeugen B[REDACTED], freilich anders als die Revision, gewürdigt. Von der Vernehmung des Sachbearbeiters der W[REDACTED] F[REDACTED]versicherungs-AG, Ru[REDACTED], konnte das Berufungsgericht absehen, weil die unter Beweis gestellte Tatsache, daß Ru[REDACTED] nichts von der Versicherung bei der

Beklagten erfahren habe, zutreffend als unerheblich betrachtet worden ist (S. 16 UA). Das Berufungsgericht konnte hiernach unbedenklich zu dem Ergebnis kommen, der Kläger habe es infolge des schuldhaft von der Generalagentur hervorgerufenen oder jedenfalls aufrechterhaltenen Irrtums unterlassen, das gesamte Risiko bei der W [REDACTED] F [REDACTED] versicherungs-AG unter Deckung zu bringen, was er sonst getan hätte, da er dort die Versicherung zu 1,75 % Prämie wie bisher bei der Beklagten erhielt. Auf dieser Grundlage müsse die Beklagte dem Kläger den entstandenen, aber der Höhe nach noch streitigen Schaden ersetzen.

IV. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers ist vom Berufungsgericht (S. 17 UA) erörtert, aber zutreffend verneint worden. Die von der Revision angeführten Umstände lassen keinen Rechtsfehler des angefochtenen Urteils erkennen. Mit Recht hat das Berufungsgericht allein die irreführenden Erklärungen der fachkundigen Agentur als schuldhafte Ursache des Schadens des Klägers betrachtet. Für diesen bestand angesichts des Schreibens der Agentur vom 5. September 1963 kein Anlaß zur Rückfrage, ob er noch Versicherungsschutz habe.

V. Die Revision gegen das Zwischenurteil erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Die Beklagte hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel